



Entwässerungssatzung der Stadt Frechen vom 13.10.2017

Präambel

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes, der §§ 43 ff. und 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in der derzeit jeweils geltenden Fassung, auf Empfehlung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Umwelt nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Frechen umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Entwässerung und Entsorgung von Klärschlamm. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuchs durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet wurde,
 2. das Sammeln und Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebiets anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Absatz 1 Satz 4 und 5 LWG NRW und die Übergabe des Abwassers an den Erftverband bzw. an die Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln ÄÖR,
 3. die Behandlung und Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Übergabe an den Erftverband oder die Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Köln AÖR zur Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Absatz 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Frechen über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Fall des § 49 Absatz 5 LWG NRW,



7. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzepts nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- oder Wegeseitengräben, die als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet wurden. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser
Abwasser umfasst Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 WHG.
2. Schmutzwasser
Schmutzwasser ist gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Absatz 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zur Behandlung, Lagerung und zum Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser
Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in deren Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.



- c) Alle anderen Leitungen, die auf öffentlichen Flächen liegen, aber keine Grundstücksanschlussleitungen an den Hauptkanal sind, gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage; dies sind insbesondere Anschlussleitungen an die Grundstücksanschlussleitungen, z.B. Anbindungen von Regenfallrohren etc.
- d) In Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entsorgung in der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.
7. Anschlussleitungen
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücks- und Hausanschlussleitungen verstanden.
- a) Grundstücksanschlussleitungen sind Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Gebäude oder Ort auf dem Grundstück, an dem das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigschächte/Übergabeschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen können auch Sammelleitungen auf privaten Grundstücken sein, an die mehrere Gebäude oder Grundstücke gemeinsam angeschlossen sind.
8. Haustechnische Abwasseranlagen
Haustechnische Abwasseranlagen sind Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer
Anschlussnehmer ist die Eigentümerin/ der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter
Indirekteinleiter ist, wer Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt (§ 58 WHG).



13. Grundstück
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Versickerungsanlage
Versickerungsanlagen sind Bauwerke, in denen dem Grundwasser gezielt Niederschlagswasser durch Versickern in den Untergrund zugeführt wird.
15. Übergabeschacht
Übergabeschächte im Sinne dieser Satzung sind begehbare Schächte mit einem Mindestdurchmesser von 1.000 mm.
16. Kontrollschacht
Kontrollschächte sind Inspektionsöffnungen, in die je nach Größe Reinigungsgeräte sowie Inspektions- und Prüfausrüstung eingebracht werden können.
17. Abwasserbeseitigung
Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Abfahren, Behandeln, Einleiten, Nutzen, Versickern oder Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

§ 3 Anschlussrecht

Jede Eigentümerin/ jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Frechen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung auf oder in unmittelbarer Nähe des Grundstücks verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in der ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde (untere Wasserbehörde) unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf die private Grundstückseigentümerin/ den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dies gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer bereit erklärt hat, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.



- (3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und diese gemäß § 49 Absatz 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen wurde.

§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung gemäß § 49 Absatz 4 LWG NRW der Eigentümerin/ dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. gemäß § 49 Absatz 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat die Anschlussnehmerin/ der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern,
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,



3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 kW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie sonstiges Wasser (z.B. wild abfließendes Wasser gemäß § 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten,
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte,
 17. Abwasser aus Tierversuchsanstalten,
 18. Wasser aus Überläufen von Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (z.B. Versickerungsbecken und Verrieselungsanlagen), wenn diese nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn nachstehende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Für die Einhaltung der Grenzwerte und sonstigen Begrenzungen ist die nicht abgesetzte homogenisierte Probe maßgebend, unabhängig davon, ob eine Stichprobe, eine qualifizierte Stichprobe oder eine Mischprobe entnommen wird. Die Probenahme erfolgt nach DIN 38 402 - A 11 in der jeweils geltenden Fassung. Die Abwasseruntersuchungen erfolgen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

1. Allgemeine Parameter

1.1 Temperatur

35 ° C

1.2 pH-Wert

6,5 bis 10,0

1.3 absetzbare Stoffe

biologisch nicht abbaubar

0,5 ml/l in 0,5 h

biologisch abbaubar

darf nicht zu Verstopfungen in Kanälen führen



<u>2. Lipophile Stoffe nach DIN 38409, Teil 17</u>	250 mg/l
<u>3. Kohlenwasserstoffe</u>	
3.1 AOX (Adsorbierbare organisch gebundene Halogene)	1,0 mg/l
3.2 LHKW (Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe) je Einzelstoff	0,5 mg/l
Summe aus KW als Chlor	0,5 mg/l
3.3 Kohlenwasserstoffindex nach DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
<u>4. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</u>	
4.1 Arsen (As)	0,5 mg/l
4.2 Blei (Pb)	1,0 mg/l
4.3 Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
4.4 Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
4.5 Chrom VI (Cr-VI)	0,2 mg/l
4.6 Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
4.7 Nickel (Ni)	1,0 mg/l
4.8 Silber (Ag)	0,5 mg/l
4.9 Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
4.10 Zink (Zn)	2,0 mg/l
<u>5. Anorganische Stoffe</u>	
5.1 Ammonium und Ammoniak-Stickstoffe (NH ₄ ⁺ , NH ₃)	200 mg/l
5.2 Nitrit-Stickstoff (NO ₂ - N)	10 mg/l
5.3 Cyanid gesamt (CN ⁻)	20 mg/l
5.4 Cyanid leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l



5.5 Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l
5.6 Sulfid (S^{2-})	2,0 mg/l
5.7 Fluorid (F^-)	50 mg/l
5.8 Phosphor (P)	15 mg/l
5.9 Chlor freies (Cl)	0,5 mg/l

6. Organische halogenfreie Lösungsmittel

6.1 mit Wasser mischbar und biologisch abbaubar

Löslichkeitswert bzw. < 5 g/l TOC: Gesamter organischer Kohlenstoff

6.2 mit Wasser nicht mischbar

physikalische Abscheidung

6.3 wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als $\text{C}_6\text{H}_5\text{OH}$)

100 mg/l

6.4 Kohlenwasserstoffindex

100 mg/l

Es werden bei Untersuchungen nur Ergebnisse von Laboratorien anerkannt, die erfolgreich am Ringversuch mit wässrigen Medien des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) teilgenommen haben. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen - keine Dachflächen - nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 20 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfüllt sind. Über die zulässige Einleitung von in Absatz 3 nicht aufgeführten Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.



Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie sonstiges Wasser (z. B. wild abfließendes Wasser gemäß § 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Indirekteinleiter haben ihrem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen und die Unbedenklichkeit nachzuweisen. Ausnahmen, Zustimmungen und Befreiungen sowie zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Genehmigungen stehen unter Widerrufsvorbehalt und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (8) Für Stoffe die kein Abwasser sind, besteht kein Anspruch auf Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage. Dies gilt auch, sofern die zuständige Behörde (untere Wasserbehörde) im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt.
- (9) Die Stadt kann notwendige Maßnahmen ergreifen um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 erfolgt,
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, für das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht eingehalten sind. Bei Gefahr im Verzug können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

Die Stadt kann den Einbau eines Absperrschiebers auf dem Grundstück der/des Einleitenden fordern. Gleiches gilt für ein entsprechendes Hinweisschild, das die Lage des Schiebers benennt und an leicht aufzufindender Stelle anzubringen ist.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies nur, wenn die Stadt im Einzelfall die Einleitung und Behandlung verlangt.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann die Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin/ des Anschlussnehmers in einer von dieser/diesem zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage anordnen, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sogenannten Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MBI. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.



- (3) Für fetthaltiges Abwasser aus Gewerbebetrieben und Einrichtungen, in denen verstärkt fetthaltiges Abwasser anfällt gilt, dass dieses Abwasser in geeignete und für die Bauart zugelassene Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Dies gilt nicht für Betriebe und Einrichtungen mit geringem Fettanteil im Abwasser, wie z.B. Backshops, Kioske etc., die ein haushaltsübliches Maß nicht überschreiten. Das Erfordernis zum Einbau von Abscheideanlagen bestimmt im Zweifelsfall die Stadt. Schlammfang und Abscheider müssen zweiwöchentlich - mindestens jedoch monatlich - entleert und gereinigt werden. Die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfangs darf nicht überschritten werden. Von den vorgenannten Fristen kann abgewichen werden, sofern eine sachkundige Person gemäß DIN 4040-100 die Anlage regelmäßig, mindestens aber monatlich, im Rahmen der Eigenkontrolle überwacht, bei Bedarf reparieren oder reinigen lässt und die Ergebnisse in ein Betriebstagebuch einträgt. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden.
- (4) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der EG-Verordnung 1069/2009 müssen von der Anschlussnehmerin/ vom Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (5) Die Abscheide- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Abscheideanlagen sind der Stadt mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
- (6) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr/sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Jede Anschlussnehmerin/ jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf ihrem/seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.



- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist gegenüber der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 beschriebenen Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und ihr zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach Errichtung einer baulichen Anlage, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte/ den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihr/ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde (untere Wasserbehörde) ganz oder teilweise übertragen wurde.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich mit dem Ziel der Einsparung von Schmutzwassergebühren begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf ihrem/seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so ist dies der Stadt anzuzeigen. Durch die Stadt erfolgt in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 4 Satz 3 LWG NRW die Freistellung von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers, sofern dessen ordnungsgemäße Verwendung auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, mit dem eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.



§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten auf ihrem/seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachts, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend der Herstellerangaben sicherstellt und der Stadt bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachts und der Druckpumpe vorzulegen ist. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachts ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Absatz 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen oder selbst Prüfungen durchführen. Wird im Rahmen der Prüfung durch die Stadt ein nicht ordnungsgemäßer Anschluss festgestellt, hat die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer der Stadt die Aufwendungen für die Prüfung zu ersetzen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.



- (3) Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu sind in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante an der Anschlussstelle) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß der allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Absatz 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf ihrem/seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachts oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn die Anschlussleitung erneuert oder verändert wird. In Ausnahmefällen kann auf Antrag von der Errichtung eines Einsteigeschachts oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung/ der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.
- (5) Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht/ zur Inspektionsöffnung sowie Lage, Ausführung, und lichte Weite des Einsteigeschachts/ der Inspektionsöffnung legt die Stadt fest.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Beauftragte Unternehmen haben hierbei einen Nachweis über ihre fachliche Eignung zu erbringen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, kann die Stadt von der Grundstückseigentümerin/ vom Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (8) Auf Antrag kann die Stadt die Entwässerung von zwei oder mehr Grundstücken durch eine gemeinsame Anschlussleitung zulassen. Der Antrag wird unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Absatz 1 Satz 3 LWG NRW insbesondere abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert wurden. Der Nachweis hierüber ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.



- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer in Abstimmung mit der Stadt auf dem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss auf eigene Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die geplante Herstellung oder Änderung technisch einwandfrei ist. Dazu ist erforderlich, dass
1. die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
 2. die Vorgaben der Kanalauskunft übernommen werden,
 3. das für eine Gewährleistung der minimalen und maximalen Fließgeschwindigkeit notwendige Gefälle vorliegt und
 4. im Einzelfall die von der Stadt mitgeteilten Vorgaben eingehalten werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung sowie Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich führt die Stadt bis zu einer erforderlichen oder beantragten Anschlussdimension von DN 250 mm selbst oder mittels eines von ihr beauftragten Unternehmens durch.
- (3) Sollte die erforderliche oder beantragte Anschlussdimension größer als DN 250 mm ausfallen, kann die Stadt in Einzelfällen die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung auf die Antragstellerin/ den Antragsteller übertragen. In diesen Fällen sind die planerischen und technischen Details sowie die fachliche Eignung der ausführenden Unternehmen rechtzeitig mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt kann im Rahmen der Prüfung die Aufstellung eines Entwässerungsgesuchs verlangen, das ggf. weitere Nachweise und Auflagen enthalten kann. Vor Abnahme der Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt sämtliche Nachweise (Einzugsgebietsflächen, Dichtheitsprüfung, Bestandspläne, Datenblätter etc.) vorzulegen.
- (4) Der Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes ist der Stadt durch die Anschlussnehmerin/ den Anschlussnehmer vier Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses mitzuteilen. Das Verschließen der Grundstücksanschlussleitung ist durch die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer selbst oder durch ein von dieser/diesem beauftragtes Unternehmen nach Anweisung der Stadt auszuführen. Die fachtechnische Ausführung ist durch eine Fotodokumentation nachzuweisen.



- (5) Die Stadt kann die Vorlage eines Entwässerungsgesuchs fordern. Hieraus können sich weitere Forderungen ergeben, die zur Sicherung des Bestands und Unterhaltung der Abwasseranlage sowie der Einhaltung des § 7 erforderlich sind.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß der §§ 60, 61 WHG, 56 LWG NRW und 8 Absatz 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannt Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Absatz 2 SüwVO Abw NRW hat die Eigentümerin/ der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Absatz 6 SüwVO Abw NRW die/der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Absatz 3 und 4 SüwVO Abw NRW. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Absatz 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, sofern die Stadt Satzungen nach bisherigem Recht gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen sind gemäß § 9 Absatz 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Nach § 8 Absatz 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.



- (6) Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Absatz 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Unverzüglich nach Erhalt durch den Sachkundigen ist der Stadt durch die Grundstückseigentümerin/ den Grundstückseigentümer oder die Erbbauberechtigte/ den Erbbauberechtigten die Bescheinigung nebst Anlagen vorzulegen, damit von dort eine zeitnahe Hilfestellung erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft wurden, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Absatz 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den dort vorgegebenen Sanierungsfristen entscheidet gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen haben Indirekteinleiter gegenüber der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin/ der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht/ Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Absatz 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Absatz 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer.



- (2) Anschlussnehmerinnen/ Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb der haustechnischen Abwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Bedienstete und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind befugt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Eigentümerinnen/ Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu diesem Zweck zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen angeschlossener Grundstücke zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 und 2 (Freiheit der Person), Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Artikel 14 (Eigentum) des Grundgesetzes sind insofern insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19 Haftung

- (1) Anschlussnehmerinnen/ Anschlussnehmer und Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustands oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen oder öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang haben Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.



§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die in dieser Satzung beschriebenen Rechte und Pflichten für Grundstückseigentümerinnen/ Grundstückseigentümer gelten für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend.
- (2) Darüber hinaus gelten die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage auch für Personen die
 1. berechtigt oder verpflichtet sind, das auf angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (z.B. Pächter, Mieter, Untermieter) sowie
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Beiträge und Gebühren

Für den Ersatz des Aufwands zur Herstellung und Erweiterung sowie Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage bzw. für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer erhebt die Stadt Frechen Beiträge und Gebühren nach der hierüber erlassenen Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder dieses der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,



7. § 11 das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,
 8. der §§ 12 Absatz 4 und 13 Absatz 4 die Pumpenschächte, Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
 10. § 14 Absatz 4 der Stadt den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 11. § 15 Absatz 6 Satz 3 der Stadt die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt,
 12. § 16 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder trotz Verlangen der Stadt keine oder nur unzureichend Auskunft über die Zusammensetzung und Vorbehandlung des Abwassers sowie den Abwasseranfall erteilt,
 13. § 18 Absatz 3 die Bediensteten oder Beauftragten der Stadt am Betreten der angeschlossenen Grundstücke hindert oder ihnen nicht ungehindert Zutritt zu sämtlichen Anlageteilen der angeschlossenen Grundstücke gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im vorstehenden Sinne können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden (§ 7 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG).

§ 23 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Frechen vom 13.10.2011 außer Kraft.